

Kinderschutz – Aktuelles zum gesetzlichen Rahmen

Fachkonferenz: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe

Dr. Sigrid A. Bathke
09.11.2009 in Münster

Veranstalter der Konferenz sind

- das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW,
- das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW,
- die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland und
- die Serviceagentur „Ganztäglich lernen NRW“/Institut für soziale Arbeit e.V.



Institut für soziale Arbeit e.V.

KICK – KiWoMaG – FamFG



Institut für soziale Arbeit e.V.



01.10.2005: KICK – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz

Ziel: Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Versagung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen fundamentalistischer Träger (§ 45 SGB VIII)
- Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten bei internem oder externem Zuständigkeitswechsel (§ 65 SGB VIII)
- Verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72 a SGB VIII)



Institut für soziale Arbeit e.V.

12.07.2008: KiWoMaG – Gesetz zur Erleichterung gerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung



- Abbau von Tatbestandshürden/Streichung der subjektiven Voraussetzung „elterliches Erziehungsversagen“ (§ 1666 Abs. 1 BGB)
- Konkretisierung der Rechtsfolgen/Beispielhafte Liste der gerichtlichen Maßnahmen (§ 1666 Abs. 3 BGB)
- Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen (§ 1696 Abs. 3 BGB)
- Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50 f FGg)
- Vorrang und Beschleunigungsgebot (§ 50 e FGg)
- Hinwirken auf Einvernehmen (§ 52 FGg)



Institut für soziale Arbeit e.V.

01.09.2009: FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit



„Ein Gesetz wie Weihnachten“ (SZ, 28.08.2009)

- Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens
- Definition des Beteiligtenbegriffs
- Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung
- Vorrang- und Beschleunigungsgebot bei umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktion des Verfahrensbeistands



Institut für soziale Arbeit e.V.

Kinderschutz und seine rechtliche Verankerung - Überblick

Verfassungsebene

Bundesebene

Landesebene - NRW



Institut für soziale Arbeit e.V.

Verfassungsebene

Elternrecht und staatliches Wächteramt

Artikel 6 Grundgesetz (GG)

(1) ...

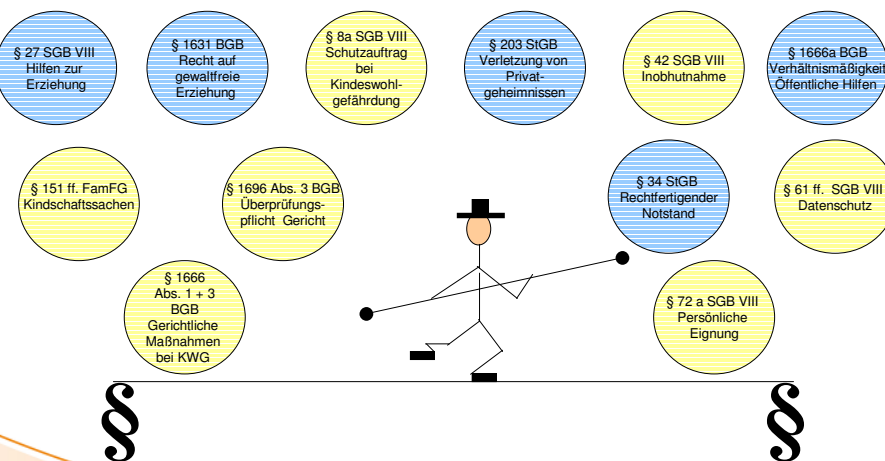
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) ...



Institut für soziale Arbeit e.V.

Bundesebene



Institut für soziale Arbeit e.V.

Landesebene - NRW

- Artikel 5 Abs. 1 **Landesverfassung NRW** – Schutz von Ehe und Familie
- Artikel 6 Abs. 1 Landesverfassung NRW – Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz von Staat und Gesellschaft
- Artikel 6 Abs. 3 Landesverfassung NRW – Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 14 **KJFöG-NRW** – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 42 Abs. 6 **SchulG NRW**



Institut für soziale Arbeit e.V.

§§ Was kommt ? – Ausblick



- Bundeskinderschutzgesetz ?
(Koalitionsvertrag CDU/CSU, FDP)
- Reform SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz?
(Koalitionsvertrag CDU/CSU, FDP)
- Kinderrechte in die Verfassung ?



Institut für soziale Arbeit e.V.